

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2010/3/24 2009/06/0262**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.2010

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Steiermark  
L82000 Bauordnung  
L82006 Bauordnung Steiermark  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;  
BauG Stmk 1995 §26 Abs1;  
BauG Stmk 1995 §65 Abs1;  
BauRallg;  
1. AVG § 8 heute  
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass § 65 Abs. 1 Stmk. BauG 1995 (oder auch sonst eine der im § 26 Abs. 1 Stmk. BauG 1995 aufgezählten Bestimmungen) einem Nachbarn, der verhindern will, dass durch die vom Bauwerber geplante Einfriedungsmauer die natürlichen Abflussverhältnisse verändert werden, kein diesbezügliches subjektiv-öffentliches Recht einräumt. Allfällige Abwehransprüche, die sich aus dem bürgerlichen Recht ergeben, werden dadurch nicht berührt. Ausführungen dazu, dass Paragraph 65, Absatz eins, Stmk. BauG 1995 (oder auch sonst eine der im Paragraph 26, Absatz eins, Stmk. BauG 1995 aufgezählten Bestimmungen) einem Nachbarn, der verhindern will, dass durch die vom Bauwerber geplante Einfriedungsmauer die natürlichen Abflussverhältnisse verändert werden, kein diesbezügliches subjektiv-öffentliches Recht einräumt. Allfällige Abwehransprüche, die sich aus dem bürgerlichen Recht ergeben, werden dadurch nicht berührt.

## Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9 Baurecht Nachbar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2009060262.X02

## Im RIS seit

21.04.2010

## Zuletzt aktualisiert am

09.01.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)